

3. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Bönningstedt
und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –
über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung
im Gebiet der Gemeinde Bönningstedt
vom 04.12.2014
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert am 18. März 2018 (GVOBl. S. 69) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVOBl. S. 545), zuletzt geändert am 02. Mai 2018 (GVOBl. S. 162) sowie der öffentlich rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Bönningstedt und der Hamburger Stadtentwässerung vom 13. Februar 2012 sowie vom 17. Oktober 2012 sowie der Übertragungssatzung der Gemeinde Bönningstedt vom 19. September 2013 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2018 sowie der Hamburger Stadtentwässerung vom 22. Oktober 2018 die folgende Änderungssatzung erlassen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1 (Änderungen)

Die Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Der § 25 erhält in den Absätzen 1 und 3 folgenden Wortlaut:

- „(1) Die Benutzungsgebühr der HSE für die Schmutzwassersammlung beträgt 0,52 Euro.“
- „(3) Die Benutzungsgebühr der HSE für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,34 Euro pro Quadratmeter gebührenrelevanter Fläche und Jahr.“

Der § 27 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält folgenden Wortlaut:

- „(1) Die Grundgebühr für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 52,50 Euro für jede vorgenommene Entsorgung. Die Zusatzgebühr beträgt 19,73 Euro für jeden entsorgten Kubikmeter Fäkalschlamm.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 45,75 Euro für jede vorgenommene Entsorgung. Die Zusatzgebühr beträgt 19,06 Euro für jeden entsorgten Kubikmeter Abwasser.
- (3) Kann aus Gründen, die der Grundeigentümer zu vertreten hat, eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube trotz vorheriger satzungsgemäßer Benachrichtigung nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Abholversuch eine Gebühr von 106,50 Euro erhoben.“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 1.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Für die Aufgabe der Schmutzwasserfortleitung und –behandlung:

Bönningstedt, den 14. Dezember 2018

Gemeinde Bönningstedt

(DS)

gez. Rolf Lammert
Bürgermeister

Für die Aufgabe der Schmutzwassersammlung, die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung und der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung:

Hamburg, den 14. Dezember 2018

Geschäftsführung HSE

gez. Nathalie Leroy gez. Ingo Hannemann